WOJCIECH WIEWIÓROWSKI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Leiter des Referats
Ressourcen
EASME
COV2 12/134
B-1000 Brüssel

Brüssel, 13. März 2015
GB/TS/sn/D(2015)0399
C 2013-0862 und 2013-1050
Bitte richten Sie alle
Schreiben an
edps@edps.europa.eu

Betrifft: Meldung zur Vorabkontrolle der Vergabe öffentlicher Aufträge und der Gewährung von Finanzmitteln

Sehr geehrter Herr […],

ich nehme Bezug auf die Meldungen zur Vorabkontrolle der Vergabe öffentlicher Aufträge und der Gewährung von Finanzhilfen, die vom Datenschutzbeauftragten (DSB) der Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (EACI) am 16. Juli bzw. 25. September 2013 beim Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) eingereicht wurden[1].

Ferner nehmen wir die zusätzlichen Informationen zur Kenntnis, die zusammen mit der neuen Datenschutzerklärung für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auswahl von Sachverständigen, der Bearbeitung von Anträgen auf Finanzhilfe und in Vergabeverfahren sowie der spezifischen Datenschutzerklärung für die Verwaltung von Finanzhilfen und Aufträgen im Zusammenhang mit dem Rahmenprogramm für Forschung Horizont 2020 am 11. September 2014 eingereicht wurden.

Wir stellen fest, dass die EACI am 1. Januar 2014 durch die Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen (EASME) ersetzt wurde. Da die meisten Aspekte der bei der EASME bestehenden Vergabe- und Finanzhilfeverfahren im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001[2] („Verordnung“) stehen, so wie in den entsprechenden Leitlinien des EDSB

[1] Die Meldung betreffend die damit in Zusammenhang stehende Auswahl und Verwaltung externer Sachverständiger beim EASME ist bisher noch nicht eingegangen. Die Registrierung, Auswahl und Verwaltung solcher Sachverständigen im Zusammenhang mit dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 war jedoch bereits Gegenstand der Stellungnahme des EDSB vom 23. Mai 2014 im Fall 2013-0855, in dem es um die Registrierung, Auswahl und Verwaltung unabhängiger Sachverständiger bei der Exekutivagentur für die Forschung (REA) ging.

[2] Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr.

festgelegt[3], gehen wir nur auf bestehende Vorgehensweisen bei der Datenaufbewahrung und Information der betroffenen Personen ein, die offensichtlich den Vorschriften nicht in vollem Umfang Genüge tun.

1. Datenaufbewahrung. Den beiden Meldungen ist zu entnehmen, dass die Daten erfolgreicher Bieter fünf Jahre nach Ablauf des Vertrags und die Daten der nicht erfolgreichen Bieter zwei Jahre nach der Mitteilung der Ergebnisse aufbewahrt werden. Die Daten erfolgreicher Antragsteller auf Finanzhilfe werden sieben Jahre nach Ende des betreffenden Programms, die Daten der nicht erfolgreichen Antragsteller fünf Jahre nach Abschluss des betreffenden Verfahrens aufbewahrt.

Die zusätzlich eingereichte neue Datenschutzerklärung besagt, dass die Daten erfolgreicher Bieter sieben Jahre und die Daten nicht erfolgreicher Bieter fünf Jahre nach der Unterzeichnung des betreffenden Vertrags aufzubewahren sind. Die Daten erfolgreicher Antragsteller auf Finanzhilfe sind sieben Jahre nach der Unterzeichnung der entsprechenden Vereinbarung oder der entsprechenden Entscheidung, die Daten nicht erfolgreicher Antragsteller drei Jahre nach Abschluss der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen aufzubewahren.

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung besagt, dass personenbezogene Daten so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht.

Der EDSB stellt fest, dass die Aufbewahrung von Akten erfolgreicher Bieter und Antragsteller für bis zu sieben Jahre nach Unterzeichnung des betreffenden Vertrags oder der betreffenden Vereinbarung als für Kontroll- und Auditzwecke gemäß Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 48 Absatz 2 der Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung erforderlich gelten kann[4].

Wir stellen fest, dass die derzeitigen Fristen grundsätzlich als für Kontroll- und Auditzwecke und/oder für das Ausschöpfen aller möglichen Rechtsbehelfe erforderlich gelten können. Dessen ungeachtet merken wir an, dass Auszüge aus Strafregistern nicht länger als zwei Jahre nach der Unterzeichnung des betreffenden Vertrags aufbewahrt werden sollten, um die Prüfung durch den Europäischen Rechnungshof zu ermöglichen[5]. Wir fordern die EASME daher auf, für Auszüge in elektronischer Form einen solchen Aufbewahrungszeitraum festzulegen.

2. Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person. Die nachgereichten Datenschutzerklärungen enthalten alle in den Artikeln 11 und 12 der Verordnung verlangten

---

[3] Leitlinien des EDSB vom 25. Juni 2013 für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, der Gewährung von Finanzmitteln sowie der Auswahl und dem Einsatz externer Sachverständiger (EDPS 2012-501).

[4] Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom Montag, 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union.

[5] Siehe hierzu das Schreiben zur Aufbewahrung von Auszügen aus Strafregistern, das der EDSB am 12. März 2013 an die Führungsebenen aller Organe und Einrichtungen gesandt hat (EDPS 2013-0482).

Angaben. Wie bereits erwähnt, dürften die Angaben zu den geltenden Aufbewahrungsfristen für die Daten irreführend sein, da hier andere Fristen als in der Meldung genannt werden. Wir empfehlen daher dort eine Klarstellung dieser Informationen. Außerdem sollten Informationen zu den neu festgelegten Fristen für Auszüge aus dem Strafregister aufgenommen werden.

Zusammenfassend besteht nach Auffassung des EDSB kein Anlass zu der Vermutung, dass gegen die Verordnung verstoßen wird, sofern die in dieser Stellungnahme formulierten Empfehlungen in vollem Umfang berücksichtigt werden. Die EASME sollte insbesondere

- für in elektronischem Format gespeicherte Strafregisterauszüge eine Aufbewahrungsfrist von zwei Jahren festlegen;
- die jetzigen Datenschutzerklärungen in der oben angesprochenen Weise überarbeiten.

Der EDSB erwartet von der EASME die Umsetzung dieser Empfehlungen und schließt den Fall ab.

Mit freundlichen Grüßen

(unterzeichnet)

Wojciech Wiewiórowski

Verteiler: […], DSB